

SUSANNE BECK, Tübingen, und
DR. BRIAN VALERIUS, Würzburg

»Familienbande«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Tötungsdelikte; Verfahrensrügen
Aufgabe aus der Zweiten Juristischen Staatsprüfung
5 Stunden
Tröndle/Fischer, StGB; Meyer-Goßner, StPO

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Strafakten des Landgerichts Würzburg, Az 5 Kls 153 Js 123/04

Anklageschrift

Staatsanwaltschaft Würzburg
Az 153 Js 123/04

Anklageschrift in der Strafsache gegen

1. Anton Hofnagel, geb am ...
2. Bertram Hofnagel, geb am ...

Die Staatsanwaltschaft legt auf Grund ihrer Ermittlungen dem Angesch zu 1 (A1) folgenden Sachverhalt zur Last:

A1 besuchte am Abend des 6. 11. 2004 den Odemar (O) in dessen Wohnung. Kurz darauf gerieten A1 und O in Streit über das Fernsehprogramm. Nach kurzer verbaler Auseinandersetzung ging O auf den körperlich unterlegenen A1 los und schlug heftig auf ihn ein.

Gegen 20.50 Uhr stand A1 auf, um sich ein Bier in der Küche zu holen. O folgte ihm, um ihn erneut zu schlagen. Als A1 dies erkannte, stand O nur wenige Zentimeter vor ihm. A1 ergriff das neben ihm liegende Küchenmesser mit 15cm langer Klinge und stieß es in den ihm wegen der Nähe des O ausschließlich zugänglichen linken Brustbereich. Nähere Gedanken über die Auswirkungen machte er sich nicht. O erlitt schwerste Verletzungen, ua einen Anriss des linken Lungenflügels und starke innere Blutungen, und brach zusammen. Aus Angst, O könnte sterben und er dafür bestraft werden, rief A1 einen Krankenwagen, wodurch O gerettet wurde. O erstattete am 12. 11. 2004 fernmündlich Anzeige beim Polizeipräsidium Unterfranken.

Den Angesch zu 1 und 2 legt die Staatsanwaltschaft auf Grund ihrer Ermittlungen darüber hinaus folgenden Sachverhalt zur Last:

A1 und sein Bruder, der Mitangesch zu 2 (A2), wollten sich an O rächen. So warteten sie am 5. 1. 2005 gegen 14.30 Uhr vor dessen Wohnung. Als O die Haustür aufschloss, näherten sich die Angesch unbemerkt. Wie vereinbart, schlug A1 dem O mit der Faust ins Gesicht. Dann zogen die Angesch ihn in seinen Hausflur und schlugen zusammen auf ihn ein. Wegen der Enge des Hausflurs gingen sie sodann dazu über, einzeln auf O einzuschlagen und einzutreten, wobei sie die Gewalttätigkeiten gegenseitig mit begeistertem Gejohle kommentierten.

Als O wimmerte, fühlte sich A2 provoziert. In Erinnerung an eine Mordszene aus seinem Lieblingsfilm zwang er O, in die Kante der Steintreppe zu beißen, um ihm einen Schreck einzujagen. Als A2 den O dort liegen sah, beschloss er aus Rache sowie aus übersteigter »Abenteuerlust«, die Filmszene in die Realität umzusetzen. Ohne Vorwarnung sprang er mit beiden Füßen auf den Kopf des O. Dabei nahm er billigend in Kauf, ihn zu töten. O verstarb sofort.

Die Angesch bemerkten den Tod des O nicht und befürchteten, dass er sie anzeigen würde, sobald er aufwachte. Um dies zu verhindern, beschlossen sie, ihn zu töten. A2 zog seine Waffe und gab einen Schuss auf den Kopf des toten O ab, der bei einem lebenden Menschen tödlich verlaufen wäre. Anschließend schafften sie gemeinsam, wie besprochen, die Leiche weg. Die Tochter des O stellte am 7. 1. 2005 schriftlich Strafantrag.

A1 wird daher beschuldigt, eine andere Person mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, strafbar als gefährliche Körperverletzung gem § 224 I StGB.

Die Angesch werden darüber hinaus beschuldigt, gemeinschaftlich durch ein und dieselbe Handlung durch eine Körperverletzung den Tod der verletzten Person verursacht zu haben und in die Wohnung eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein sowie durch die gleiche Handlung versucht zu haben, einen Menschen zu töten, um eine andere Straftat zu verdecken, strafbar als Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, rechtlich zusammentreffend mit versuchtem Mord, jeweils in Mittäterschaft, gem §§ 227, 123 I, 212 I, 211, 22, 23 I, 25 II, 52 StGB.

A2 wird darüber hinaus beschuldigt, ...

**Protokoll der Haupt-
verhandlung**

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

...

(Unterschrift)

Az 5 Kls 153 Js 123/04

Protokoll der Hauptverhandlung (Auszug)

...

Die Zeugen werden mit dem Gegenstand des Verfahrens und der Person der Angekl bekannt gemacht. Sie werden ermahnt, die Wahrheit zu sagen, und aus dem Sitzungssaal entlassen.

...

Der Staatsanwalt verliest die vollständige Anklageschrift vom 1. 3. 2005.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage durch Beschluss vom 5. 4. 2005 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Die Angekl werden vom Vorsitzenden gem § 243 IV StPO belehrt.

Der Angekl zu 1 macht keine Angaben zur Sache.

Der Angekl zu 2 erklärt: »...«

Nunmehr wird in die Beweisaufnahme eingetreten ...

Der Vorsitzende ordnet an, das ärztliche Attest des Dr. H über die Verletzungen des Opfers O vom 6. 11. 2004 zu verlesen.

Der Verteidiger widersetzt sich der Verlesung.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende folgenden

Beschluss

Das ärztliche Attest des Dr. H über die Verletzung des O vom 6. 11. 2004 ist zu verlesen.

Gründe

Dem Angekl zu 1 wird lediglich gefährliche, nicht dagegen schwere Körperverletzung zur Last gelegt, so dass die Verlesung des Attests gem § 256 StPO zulässig ist.

Sodann wird das ärztliche Attest verlesen.

Es ergeht sodann folgender rechtlicher Hinweis gem § 265 StPO:

Bei den Geschehnissen am 5. 1. 2005 kommt statt einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge eine Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Mordes in Betracht.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt. Der Vorsitzende schließt die Beweisaufnahme.

Der Staatsanwalt führt aus, ...

Der Verteidiger des Angekl zu 1 beantragt Freispruch für seinen Mandanten in Bezug auf die Vorgänge am 6. 11. 2004.

Der Verteidiger des Angekl zu 2 beantragt ...

Der Angekl zu 2 schließt sich den Ausführungen seines Verteidigers an. Er hatte das letzte Wort. Das Gericht zieht sich um 13.45 Uhr zur Beratung zurück.

Um 14.30 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt. Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil

1. A1 und A2 sind schuldig des gemeinschaftlichen Mordes in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, rechtlich zusammentreffend mit versuchtem gemeinschaftlichen Mord. A1 ist außerdem eines versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig.

2. Es werden deshalb verurteilt ...

Die Angekl werden über ihre Rechtsmittel belehrt.

A1 erklärt: »Ich lege gegen das Urteil Berufung ein.«

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 14. 7. 2005.

(Unterschriften)

Urteil

Auszug aus den schriftlichen Gründen des am 13. 7. 2005 verkündeten Urteils:

...

III. ... Aus dem Gutachten des Dr. H vom 6. 11. 2004 werden die Verletzungen ersichtlich, die dem Opfer O durch den Stich mit dem Küchenmesser von A1 zugefügt wurden. In der Schwere der Verletzungen bestätigt sich die Lebensgefährlichkeit eines Stiches in die linke Brustgegend, so dass zu Lasten von A1 von bedingtem Tötungsvorsatz auszugehen war.

...

(Unterschriften)

Rechtsanwalt Frank bittet am 1. 8. 2005 den ihm zur Ausbildung zugeteilten Rechtsreferendar, in einem Gutachten die Erfolgsaussichten einer auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision des A1 zu entwerfen. Zugleich beauftragt er ihn, zur Vorbereitung der Begründung der Revision des A1 die in Betracht kommenden Verfahrensrügen zu formulieren.

Bearbeitervermerk

1. Das Gutachten ist zu fertigen. Der Sachbericht ist erlassen. Mögliche Verstöße gegen das Waffengesetz sind nicht zu prüfen.
2. Die Verfahrensrügen sind zu entwerfen. Soweit hierbei auf aufgeworfene Rechtsfragen nicht einzugehen ist, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
Die mit ... gekennzeichneten Teile der Strafakten sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.